

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Thorsten Paul Moriße, Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Inanspruchnahme des Voslapper Grodens in Wilhelmshaven für einen Energie- und Wasserstoffpark

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Paul Moriße, Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 15.05.2026

Der Voslapper Groden in Wilhelmshaven stellt einen ökologisch hochwertigen Landschaftsraum mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Naturschutz dar. Das Gebiet besitzt nach Einschätzung von Naturschutzverbänden und Fachleuten erhebliche Bedeutung als Rast-, Brut- und Nahrungsraum zahlreicher geschützter Vogelarten im küstennahen Bereich der Jade.

Die Flächen des Voslapper Grodens sollen für die Entwicklung eines Energie- und Industrieparks sowie insbesondere für Vorhaben der Wasserstoffwirtschaft in Anspruch genommen werden (<https://www.wilhelmshaven.de/voslappergroden/> und <https://www.wirtschaft-wilhelmshaven.de/planung-groden>).

Die geplante industrielle Nutzung würde Beobachtern zufolge erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft bedeuten. Vor diesem Hintergrund stellten sich grundlegende Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den naturschutzrechtlichen Verpflichtungen Niedersachsens sowie mit europäischem Umweltrecht.

Artikel 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung bestimmt, dass Niedersachsen ein „dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteter Rechtsstaat“ ist und zugleich „Teil der Europäischen Union sowie der europäischen Völkergemeinschaft“. Daraus ergibt sich eine Bindung des Landes an europäische Umwelt- und Naturschutzstandards, unter anderem an die Vorgaben der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit der Planungen mit der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Artikel 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, wonach Niedersachsen dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet ist?
3. Welche Bedeutung misst die Landesregierung dem in Artikel 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung ausdrücklich verankerten Europabezug Niedersachsens hinsichtlich der Bindung an europäische Umwelt- und Naturschutzstandards bei?
4. Sind weitere Eingriffe in ökologisch hochwertige oder schutzwürdige Flächen im Zusammenhang mit der niedersächsischen Wasserstoffstrategie geplant oder vorgesehen?
5. Wird die Landesregierung ausschließen, dass weitere wertvolle Natur- und Vogelschutzflächen in Niedersachsen zugunsten neuer Energie- und Wasserstoffprojekte in Anspruch genommen werden?